

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/1/10 70b668/90, 50b65/98i, 50b226/07g, 10b221/16f

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 10.01.1991

Norm

AußStrG 2005 §1 A1 AußStrG §1 B1 JN §1 A1 JN §1 BIa MRG §37 Abs1 WEG 2002 §52 Abs1

Rechtssatz

Die Zulässigkeit des Rechtsweges wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass auch der Außerstreitrichter befugt ist, Fragen, zu deren selbständiger Entscheidung der Streitrichter berufen wäre, als Vorfragen zu prüfen. Unerheblich ist auch, ob der behauptete Anspruch begründet ist.

Entscheidungstexte

• 7 Ob 668/90

Entscheidungstext OGH 10.01.1991 7 Ob 668/90

• 5 Ob 65/98i

Entscheidungstext OGH 21.04.1998 5 Ob 65/98i Vgl

• 5 Ob 226/07g

Entscheidungstext OGH 01.04.2008 5 Ob 226/07g

Ähnlich; Beisatz: Der Außerstreitrichter ist nicht nur befugt, Vorfragen wie die Rechtswirksamkeit oder Rechtsunwirksamkeit von Vereinbarungen selbst zu lösen, sondern er ist dazu verpflichtet. (T1); Beis: Hier: § 52 Abs 1 Z 1 WEG 2002. (T2)

• 1 Ob 221/16f

Entscheidungstext OGH 31.01.2017 1 Ob 221/16f

Vgl auch; Beis wie T1; Beisatz: Dem Außerstreitrichter ist es zwar verwehrt ein selbständiges Begehren auf Feststellung der zivilrechtlichen Ungültigkeit von Vereinbarungen beziehungsweise deren Anfechtung zu beurteilen. Liegen die Voraussetzungen für eine Unterbrechung aber nicht vor, ist der Außerstreitrichter nicht nur befugt, Vorfragen wie die Rechtswirksamkeit oder Rechtsunwirksamkeit von Vereinbarungen selbst zu lösen, sondern dazu verpflichtet. (T3)

Beisatz: Hier: Nacheheliches Aufteilungsverfahren. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0005972

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

05.04.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$